



# **Beleuchtender Bericht**

## **18. Mai 2025**

Urnenabstimmung  
Teilrevision Gemeindeordnung der  
Schulgemeinde Hittnau



## **Teilrevision der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau**

Anpassung der Gemeindeordnung, da die Schulpflege ab der Legislatur 2026 von sieben auf fünf Mitglieder reduziert werden soll.

### **Aktenauflage**

Die Akten liegen ab Donnerstag, 17. April 2025, bei der Gemeindeverwaltung Hittnau zur Einsicht auf und sind sowohl auf der Homepage der Gemeinde als auch der Schulgemeinde Hittnau einsehbar.

### **Antrag der Schulpflege**

In Anwendung von Art. 10 der Gemeindeordnung vom 29. November 2020 unterbreitet die Schulpflege den Stimmberechtigten die nachfolgend erläuterte Vorlage zur Genehmigung.

### **Abstimmungsfrage:**

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen:

**Wollen Sie die Teilrevision der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau annehmen?**



# Das Wichtigste in Kürze

## Ausgangslage

Die aktuell gültige Gemeindeordnung der Schulgemeinde wurde im November 2020 von den Stimmberechtigten in Hittnau gutgeheissen. Die damalige Totalrevision war zwingend nötig, da das neue Gemeindegesetz diverse Änderungen und Neuerungen enthalten hat.

Mit dem revidierten Volksschulgesetz, welches seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist, können mehr Aufgaben und Kompetenzen an die operativen Leitungen delegiert werden. Zu Beginn der Legislatur 2022 hat sich die Schulpflege dem Projekt «Organisations- und Führungsstruktur» angenommen. Dies mit dem Ziel, die Organisationsstruktur zu vereinfachen und den operativen Leitungen mehr Kompetenzen zu übertragen. Das Geschäftsreglement, das Funktionendiagramm und die Finanzkompetenzen wurden den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Dies entlastet die Schulpflege und sie kann sich besser auf ihre strategische Funktion konzentrieren. Damit ist auch eine Reduktion der Schulpflege von heute sieben auf fünf Mitglieder möglich.

## Leitlinien für die Teilrevision

Die aktuell gültige Gemeindeordnung vom 29. November 2020 hat sich grundsätzlich bewährt, sodass – abgesehen von der Anzahl Exekutivmitglieder – inhaltlich nur geringfügige Anpassungen vorgenommen wurden. Die wichtigste Anpassung stellt die Reduktion der Schulpflegemitglieder dar, welche nachstehend beschrieben ist.

## Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich

Der Entwurf für die Teilrevision der Gemeindeordnung der Schulgemeinde wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Empfehlungen und Anregungen des Vorprüfberichts vom 6. März 2025 wurden übernommen, sodass nach einer Zustimmung der Stimmberechtigten mit einer Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat gerechnet werden kann.

## Vernehmlassungsverfahren

Der Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung der Schulgemeinde wurde zur Vernehmlassung an die vier Ortsparteien und an die Rechnungsprüfungskommission RPK eingereicht. Zwei der Ortsparteien und die RPK reichten Vorschläge und Bemerkungen ein. Grundsätzlich ist man mit der Reduktion der Schulpflege von sieben auf fünf Mitglieder einverstanden.

Es wird angemerkt, ob die operativen Leitungen den Mehraufwand mit den heute zur Verfügung stehenden Ressourcen leisten können. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Prozesse und Kompetenzen neu gestaltet werden müssen. Diese Fragen werden nachstehend behandelt.



## **Die wichtigste Änderung zur bisherigen Gemeindeordnung der Schulgemeinde**

Mit dem revidierten Volksschulgesetz können verschiedene Aufgaben und Kompetenzen an die operativen Leitungen und entsprechend ausgebildete Fachangestellte delegiert werden, wie z.B. die Beurteilung von Lehrpersonen, Anstellungen oder Unterrichtsbesuche. Das entlastet die Schulpflege und macht es ihr möglich, sich auf die strategische und politische Führung der Schule zu konzentrieren. Aus Sicht der Schulpflege ist es verantwortbar, die Behördenarbeit ab der Legislatur 2026 auf neu fünf Mitglieder zu verteilen.

Der Vergleich mit anderen Schulen zeigt, dass die Schulpflegen in ähnlich strukturierten Gemeinden im Kanton Zürich mit einer Einwohnerzahl zwischen 3500 bis 5000 mehrheitlich über fünf Mitglieder organisiert sind. Im Bezirk Pfäffikon haben die Gemeinden Lindau, Russikon und Weisslingen diesen Schritt bereits vorgenommen und damit gute Erfahrungen gemacht. Auch im angrenzenden Bezirk Hinwil umfassen die Schulpflegen der Gemeinden Bäretswil, Dürnten und Hinwil fünf Personen.

Einhergehend zur Anpassung der Behördenmitglieder soll ab der neuen Legislatur auch die Organisationsstruktur neu ausgerichtet werden. Die bisherigen Ausschüsse (Personal, Pädagogik/Schulbetrieb und Infrastruktur/Dienste) werden aufgelöst. Neu wird es anstelle von sieben Ressorts noch fünf geben. Die neue Aufgabenverteilung innerhalb der Schulpflege vereinfacht die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten und macht die Organisation des Schulbetriebs wesentlich effizienter. Das Organigramm mit der geplanten Führungsstruktur ist im Anhang dargestellt.

Durch die Reduktion der Schulpflege auf fünf Mitglieder werden die Kosten für die Behördenentschädigung sinken. Dieser Betrag soll zur Stärkung der operativen Ebene umgelagert werden. Um den Mehraufwand der Schulleitungen und der Leitung Schulverwaltung aufzufangen, sind verschiedene Massnahmen in Prüfung.

Die Schulpflege hat am 17. Februar 2025 eine Teilrevision der Gemeindeordnung beschlossen. Der Gemeinderat begrüsst aufgrund eigener Erfahrungen bei der Reduktion der Anzahl Exekutivmitglieder das Vorhaben der Schulpflege.

## **Weitere geringfügige Anpassungen**

Alle Artikel, welche geändert werden oder neu sind, werden im Anhang in synoptischer Form dargestellt.

In der ganzen Teilrevision der Gemeindeordnung der Schulgemeinde werden alle Beträge neu mit CHF geschrieben und der Ausdruck Fr. fällt weg.

## **Verabschiedung Rechnungsprüfungskommission RPK**

Die Teilrevision der Gemeindeordnung der Schulgemeinde wurde von der RPK geprüft.

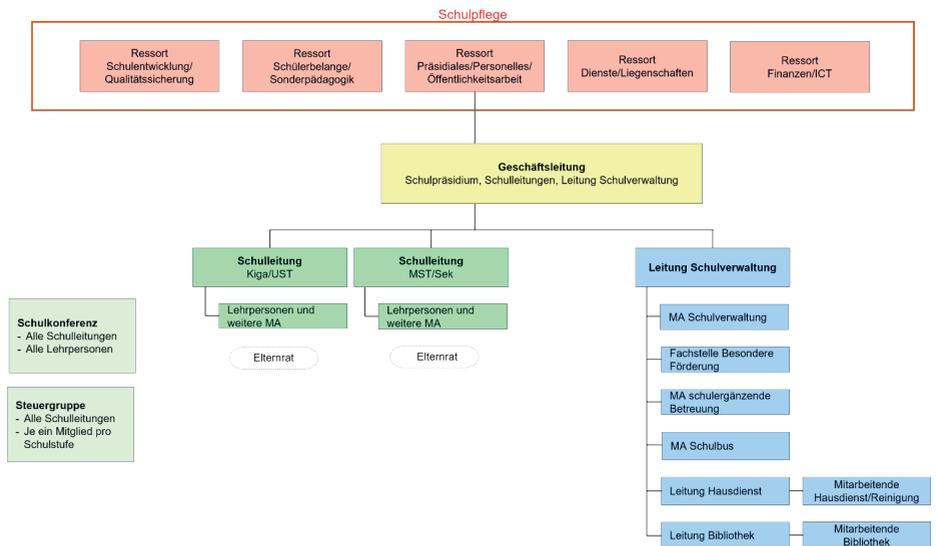
Die Rechnungsprüfungskommission RPK empfiehlt die Annahme der Teilrevision der Gemeindeordnung.



## Empfehlung der Schulpflege

Die Schulpflege ist überzeugt, dass die strategischen und politischen Aufgaben neu auch mit fünf Mitgliedern zielführend und umfassend wahrgenommen werden können. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen sollen dem Schulbetrieb zugeführt werden, sodass delegierte Aufgaben auch in Zukunft zeitnah und kompetent von der operativen Ebene bearbeitet werden können. Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten die Vorlage anzunehmen und mit der Anpassung der Gemeindeordnung, Rahmenbedingungen zu schaffen, die der Schule Hittnau weiterhin eine zeitgemässe und effiziente Organisation ermöglichen.

## Organigramm der Schulgemeinde Hittnau





## Synoptische Darstellung

Bestimmung bisher	Bestimmung neu	Kommentar
<p><b>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen<sup>1</sup> und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><b>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p>Unverändert</p> <p><sup>1a</sup> Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenersass Aufgaben zur selbstständigen oder abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung an schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Mit dem teilrevidierten Volksschulgesetz, gültig seit dem 01.01.2021, § 75 VSG werden Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten. Eine vorgängige Neubeurteilung durch die Schulpflege findet nicht statt.</p> <p>Inhaltlich bleibt der Text unverändert. Anordnungen werden im Abs. 1a geregelt, gemäss § 75 VSG.</p>
<p><b>Art. 22 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><b>Art. 22 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>Unverändert</p>	<p>Es werden mehr Aufgaben und Kompetenzen an die operativen Leitungen übertragen. Dies ermöglicht der Schulpflege sich mehr auf ihre strategische Funktion zu konzentrieren.</p>



<p><b>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen<sup>2</sup> von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><b>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Unverändert</p> <p><sup>2</sup> Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen der Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>	<p>Mit dem teilrevidierten Volksschulgesetz, gültig seit 01.01.2021, § 74, müssen Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellten nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>
	<p><b>Art. 40 Inkrafttreten der Änderungen vom 18. Mai 2025</b></p> <p>Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung des Regierungsrats am 1. September 2025 in Kraft.</p>	
	<p><b>Art. 41 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Mai 2025</b></p> <p><sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 – 2026 besteht die Schulpflege mit Einschluss des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin aus 7 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>	



## Verabschiedung Rechnungsprüfungskommission RPK

### Abschied der Rechnungsprüfungskommission

---

Die Rechnungsprüfungskommission hat per Zirkularbeschluss vom März 2025 das Geschäft

#### „Teilrevision Schulgemeindeordnung“

geprüft und beschlossen, dieses Geschäft zur **Annahme** zu empfehlen.

Rechnungsprüfungskommission Hittnau

Der Präsident:

Stephan Märki

Der Vizepräsident:

Daniel Gautschi

Hittnau, 15. März 2025